

Satzung

des Tierschutzvereins Freilassing u. Umgebung

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Freilassing und Umgebung“.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und führt damit den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freilassing. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes Zweigstellen errichten und Vertrauensmänner einsetzen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - d) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - e) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

3. Der Verein kann in Abhängigkeit der gegebenen Möglichkeiten eine Tierschutzjugend unterhalten. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jugendtierschutzes verwirklicht durch:

- den aktiven Einsatz beim tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung).
- Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Vorstandsamt, Ausschussmitgliedschaft und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
3. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
3. Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind automatisch Mitglieder der Tierschutzjugend (§ 19).

4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Minderjährige Bewerber müssen Ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet

(a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,

(b) durch Ausschluss oder

(c) durch Tod.

§ 5 AUSSCHLUSS UND SONSTIGE MASSREGELUNGEN

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;

(b) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder an anderweitigen diskriminierenden Organisation angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt;

(c) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

2. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

3. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.

4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen, beziehungsweise Regelungen des Vorstands und/oder der Abteilungsvorstände verstoßen, oder sich

vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als milderes Mittel zu einem Ausschlussverfahren auch folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung (Rüge);
- b) Schriftlicher Verweis durch den Vorstand, versehen mit weiteren Maßregeln;
- c) Geldbuße bis zu 1000 € im Einzelfall;
- d) Sperre für Vereinsaktivitäten, z.B. Gassi gehen;
- e) Hausverbot für alle Vereinseinrichtungen einschließlich des Tierheimgeländes; dies darf einem Mitglied indes nicht auf den Zutritt zur Mitgliederversammlung verwehren;

§ 6 BEITRAG

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden **Beitragsordnung** ergibt. Das Mitglied ist auch berechtigt, nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss einschließlich Tierheimausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Tierheimverwalter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Das Amt jedes Vorstandsmitgliedes erlischt nach Ablauf der Amtsperiode mit der erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes sowie durch Abberufung
 - a) kraft Beschluss des Gesamtvorstandes (Vorstand und Ausschuss) aus den Gründen des § 3 Ziffer 8, aufgrund Verstoßes gegen eine Amtspflichten oder sonstigen triftigen Gründen, wobei hierfür eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig ist.
 - b) kraft Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand mehrheitlich ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied auf einmal zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

§ 9 VORSTANDSWAHL

1. Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Leitung eines neutralen Wahlleiters, und zwar durch Zuruf (Akklamation), falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 EHRENVORSITZENDE

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen. Hierbei muss es sich um Personen handeln, die in der Vorstandsarbeit des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, sie dürfen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

1. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Außerplanmäßige Ausgaben von über € 1000,- im Einzelfall müssen vom Vorstand und Ausschuss beschlossen sein.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsführung gemäß Gesetz und Vereinssatzung,
 - b) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - f) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand oder eigens berufenen Tierheimverwaltern (Tierheimausschuss).
 5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
 6. Der Vorstand kann zur weiteren Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung erlassen.
 7. Alle im Verein mit Ämtern und Aufträgen betrauten Personen sind dem Verein für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich.

§ 12 AUSSCHUSS

1. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Ausschuss bestellt. Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie können zugleich Angestellte des Vereins sein. Zur Amtszeit und Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 9 analog.
1. Der Ausschuss besteht aus
 - dem Verwaltungsausschuss (3-5 Mitglieder),
 - dem Tierheimausschuss (3-5 Mitglieder),
 - den Zweigstellenleitern
1. Der Vorstand beschließt zusammen mit dem Ausschuss als Gesamtvorstand über folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Ausgaben von über EUR 1.000,00 im Einzelfall,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Sonstige vom Vorsitzenden zur Beschlussfassung vorgelegte Fragen.
2. Der Vorstand und Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Vorsitzende darum ersucht oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle zwei Jahre ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht, ebenso den der Tierheimverwaltung entgegen und beschließt über
 - a) den Haushaltsplan für das laufende Jahr
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Ehrenmitgliedschaften,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Sonstige ihr zur Beschlussfassung vorgelegte Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder durch schriftliche Forderung oder der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss dies unter Benennung einer bestimmten Tagesordnung und Beifügung einer Begründung beantragen. Weigert sich für diesen Fall der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen, hat an dessen Stelle der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung mittels Brief oder durch Veröffentlichung im Freilassinger Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zusätzlich kann die Einladung noch in weiteren Zeitungen veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Video-oder Telefonkonferenz. Den Mitgliedern ist spätestens vier Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.

5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

8. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.

§ 14 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie aller Vereinsgremien sind Niederschriften vorzunehmen, aus denen die gestellten Anträge, Verhandlungen dazu, die Beschlussergebnisse sowie der Hergang und die Ergebnisse der Wahlen zu ersehen sind. Der Versammlungsleiter und die mit der Führung der Niederschriften (Protokoll) beauftragten Personen haben diese zu unterschreiben.

§ 15 JUGENDGRUPPEN

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.
2. Die Jugendgruppenleiter werden vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Sie sollen volljährig sein und durch ihre ganze Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe und wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten.
3. Die Jugendgruppenleiter üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand und Ausschuss mehrheitlich aufgestellten Richtlinien ehrenamtlich aus und können an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

§ 16 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT; BERICHTERSTATTUNG

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie seines Landesverbandes Bayern e.V.
2. Von den zweijährig in der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu erstattenden Tätigkeitsberichten soll Abschrift oder Abdruck dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zugestellt werden. Dabei sind die Zusammensetzung des Vorstandes und des Ausschusses sowie die Zahl der Mitglieder anzugeben.
3. Über seine Tätigkeit soll der Verein dem Deutschen Tierschutzbund e.V. auf Anforderung Bericht erstatten. Ferner ist über wichtige Vorgänge und Änderungen im Vorstand und Ausschuss des Geschäftsjahres jeweils zu berichten.
4. Zur Sicherung des Vereinszweckes und einer ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte kann der Deutsche Tierschutzbund e.V. auf dessen Verlangen die Tätigkeit und die Geschäftsführung überprüfen.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFER

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung einschließlich derer der Tierheimverwaltung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte zu prüfen.

3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
4. Das Sacheigentum des Vereins, insbesondere technische Geräte sind in einem Verzeichnis nachzuweisen, in dem auch Neuanschaffungen und Abschreibungen auszuweisen sind; falls eine Betreuung durch eine hierzu bestimmte Person (Gerätewart) erfolgt, hat diese den Rechnungsprüfern Auskunft über deren Zustand zu geben.
5. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 18 HAFTUNG DES VEREINS SEINEN MITGLIEDERN GEGENÜBER

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 – DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.

5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 20- MITGLIEDERLISTE

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen

§ 22 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freilassing als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe, die bisherige gemeinnützige Förderung des Tierschutzes insbesondere auch übertragene Mittel für die Unterhaltung des Tierheims einzusetzen.

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freilassing als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe, die bisherige gemeinnützige Förderung des Tierschutzes insbesondere auch übertragene Mittel für die Unterhaltung des Tierheims einzusetzen.

§ 23 ZUSTANDEKOMMEN

Diese Satzungsfassung wurde gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.06.2022 mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.